

Historischer Hintergrund

Im Frühjahr 2000 wurde auf einer Antiquariats-Auktion in Deutschland eine bis dahin im Druck unbekannte, anonyme Pest-Schrift aus dem Jahre 1572 angeboten. Die Erwerbung dieses vorerst ungebundenen Druckwerkes veranlaßte mich, im Rahmen des Studiums der Pest-Literatur des 16. Jahrhunderts die Anfänge der Infektions- oder Pestordnungen in den österreichischen Ländern zu untersuchen.

Als solche verstehe ich Verordnungen einer Obrigkeit über Verhalten in Zeiten der Pestilenz (wie im 16. und 17. Jahrhundert wohl jede Seuche bezeichnet wurde). Diese Ordnungen hatten nicht zu letzt durch die Androhung bestimmter Strafen an Leib und Gut bindende Wirkung. Infektions- oder Pestordnungen sind also hoheitliche Akte im Sinne der Volksgesundheit. In den habsburgischen Ländern wurden sie entweder auf Befehl des Landesherrn direkt (1521 Erzherzog Ferdinand an seinen Leibarzt Hans Saltzman) oder meist über Einschaltung der Landesregierungen erstellt oder durch lokale Obrigkeiten (z. B. Sterzing 1534) verordnet. Neben den als solche bezeichneten Infektions-Ordnungen erschienen zahlreiche landesfürstliche Gesetze, vorwiegend unter der Bezeichnung Mandat, Generale, Generalmandat oder Patent.

Im Gegensatz dazu richten sich die zahlreichen Traktate von Ärzten verschiedener Länder, die Erklärungen der vermeintlichen Ursachen der Pest und Ratschläge zur ihrer Vermeidung oder Heilung geben, an den Einzelnen, „an den gemainen man“, soweit er des Lesens mächtig war. Sie erschienen etwa ab Beginn des 16. Jahrhunderts in etlichen Städten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, aber auch in anderen Ländern. Manche sind anonym, bei anderen ist der Verfasser, oft mit seinen Titeln und seiner Stellung, angegeben. Meist nennen sich diese Schriften „bericht“, „ordnung“, „regiment“ oder „vnderrichtung“, oft mit der Befügung „kurtz und nützlich“. Sie geben Anleitungen, „wie man sich in disen schwären leüffen der Pestilenz halten soll“. Es wird also empfohlen, wie ein „yegklicher“ seine Lebenshaltung gestalten soll, somit „wie man sich beretten (*[mhd.] = schützen, befreien*) soll / das der sterb nit dar khom“. So

finden wir den berechtigten Zorn Gottes und meist an zweiter Stelle die schlechte Luft als die gefährlichsten Ursachen der Pest. Zur Abhilfe werden außer den geistlichen Übungen insbesondere Maßnahmen zur „Raynigung des Luffts“ empfohlen, die jeder Einzelne selbst durchführen kann wie z. B. das Verbrennen von wohlriechenden Hölzern und Kräutern. Es gibt weiters Richtlinien „wie man sich halten soll mit essen / trincken / schlaffenn / vebung des leybs vnnd der gleychen“, wie und wann man „seinen leyb mit aderlassen vnnd purgieren raynigen vnd mit krefftiger ertzney wider die gifft pebarē (*bewahren*) sollt“. Ratschläge für Maßnahmen durch die Obrigkeit findet man nur ausnahmsweise, so im umfänglichen „vnderricht für den gemainen mañ“ des Tirolers Balthasar Conradin (Gedruckt zu Ynnsprugg durch Ruprechten Höller, 1562).

Zum Verständnis des Gültigkeitsbereichs der Pest-Ordnungen des 16. Jahrhunderts in den Erbländen der österreichischen Habsburger ist die damalige Struktur dieser Gebiete zu beachten.

Nach dem Tode des Kaisers Maximilian I., des „letzten Ritters“, am 12. Jänner 1519 in der Burg zu Wels sollten seine beiden Enkel Karl und Ferdinand die Herrschaft in den habsburgischen Erbländen übernehmen. Der in den spanischen Niederlanden geborene und aufgewachsene Karl (1500–1558) wurde im selben Jahr zum Römisch-deutschen König gewählt und übernahm das österreichische und spanische Erbe vorerst zur Gänze. Nach seiner Kaiserkrönung 1530 blieb er bis zu seiner freiwilligen Resignation im Jahre 1556 Römisch-deutscher Kaiser (Karl V.).

Karl trat durch den Wormser Erbteilungsvertrag vom 21. April 1521 seinem 1503 in Spanien geborenen, dort und in den Niederlanden aufgewachsenen Bruder Ferdinand die fünf damals als „niederösterreichisch“ bezeichneten Länder ab. Es waren dies die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns und die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain. Ausgenommen aus diesem Länderkomplex waren jedoch die Windische Mark, die Grafschaft Görz, das habsburgische Friaul, Inner-

istrien, Triest, St.Veit am Flaum (= Fiume, Rijeka) und das Pustertal. Diese für sich selbst vorbehaltenen Gebiete übergab Karl am 30. Jänner 1522 an Ferdinand und am 7. Feber 1522 auch noch die nach dem damaligen Gebrauch „oberösterreichischen“ Gebiete, das sind die Grafschaft Tirol, die dieser „zugetanenenen und inkorporierten Herrschaften vor dem Arl und Fern“ (Bludenz & Sonnenberg, Bregenz, Feldkirch, Hohenegg) und die Vorlande (Herrschaften in Oberschwaben [=Vorderösterreich], im Elsaß und im Breisgau). Am 5. Jänner 1531 wählten die Kurfürsten Erzherzog Ferdinand zum Römisch-deutschen König. Nachdem ihm Karl V. am 12. September 1556 freiwillig die Kaiserwürde übergeben hatte, wurde er am 24. März 1558 als Ferdinand I. zum Römisch-deutscher Kaiser gekrönt. Bereits ab etwa 1535 wählten Ferdinand und seine ungarische Frau Anna Wien als Residenz.

Nach dem Tod von Ferdinand I. am 25. Juli 1564 wurden die habsburgischen Länder gemäß seiner Hausordnung von 1554 auf seine drei Söhne aufgeteilt, wodurch drei selbständige Ländergruppen entstanden.

Sein erstgeborener Sohn Maximilian (*1527) folgte ihm als Römisch-deutscher Kaiser (Maximilian II., 1564–1576) und König von Böhmen und Ungarn. Er

wurde Landesherr der „niederösterreichischen“ Länder im nunmehr geänderten Sprachgebrauch (Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns) und behielt Wien als Residenz.

Der Zweitgeborene (*1529) begann 1564 als Erzherzog Ferdinand II. (1564–1595) die hunderteinjährige Herrschaft der „jüngeren Tiroler Linie der Habsburger“ in den „oberösterreichischen“ Gebieten, nämlich in der Fürstlichen Grafschaft Tirol, in den Herrschaften vor dem Arl und Fern und in den Vorlanden. Die Residenz war ab 1567 in Innsbruck.

Der jüngste Sohn (*1540) übernahm als Karl II. von Innerösterreich (1564–1590) einen geschlossenen Territorialstaat. Dieses „Innerösterreich“ umfaßte die Steiermark, Kärnten, die Krain, Görz und Gradiska, Triest, das habsburgische Istrien mit St.Veit am Flaum und das habsburgische Friaul. Zur Residenz wählte er Graz.

Die Geltungsbereiche der Infektionsordnungen in den habsburgischen Ländern sind aufgrund der vorhandenen schriftlichen Unterlagen schwer zu beantworten. Im 16. Jahrhundert fehlte noch weitgehend ein Zusammengehörigkeitsgefühl aller Bewohner dieser Länder als Angehörige eines gemeinsamen Herrschaftsgebietes. Dieses ausgeprägte Landesbewußtsein zeigte sich auch



Abb. 1: Die österreichischen Erblande im 16. Jahrhundert. Nach: Thomas Winkelbauer, „Ständefreiheit und Fürstenmacht“. In: „Österreichische Geschichte 1522–1699“, Hsg. von Herwig Wolfram, Ueberreuter, Wien 2003.

bei der Gesetzgebung, deren Grundlage der Konsens der jeweiligen Landstände mit dem Landesfürsten war. So müssen wir annehmen, daß die erste Infektionsordnung in den Erbländen, die 1521 wenige Monate nach dem Regierungsantritt Erzherzog Ferdinands erlassen worden ist, nur im Herzogtum Steiermark gegolten hat. Dafür spricht ihre im folgenden Kapitel auszugsweise wiedergegebene Einleitung. Die Infektionsordnungen und Generale von Karl II. richteten sich zum Teil nur an die Steiermark, manche an seine Fürstentümer und Lande.

Bei den Infektionsordnungen für die beiden Erzherzogtümer Österreich fällt auf, daß sich manche der in Wien erlassenen kaiserlichen Patente nur an die Obrigkeiten von Österreich unter der Enns, andere auch an die oberösterreichischen Behörden wenden.

Für die in der Fürstlichen Grafschaft Tirol als Enklaven eingeschlossenen geistlichen Fürstentümer der Hochstifte Brixen und Trient, deren Bischöfe Reichsfürsten und Landesherren waren, galt das Tiroler Recht, also wahrscheinlich auch die Infektionsordnungen. In den habsburgischen „Herrschaften vor dem Arl und Fern“ war zwar das Tiroler Landrecht nicht eingeführt, jedoch galten die Verordnungen der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, also auch die Infektionsordnungen. Solche sind für die anderen Herrschaften auf dem Gebiete des heutigen Vorarlberg aus dieser Zeit nicht bekannt. Ob die Tiroler oder eigene Infektionsordnungen auch in den Vorlanden gegolten haben, ließ sich nicht feststellen. Entsprechende Unterlagen fehlen sowohl in den derzeit in Colmar im Elsaß liegenden Beständen der Ensisheimer Regierung der Vorlande, die der Tiroler Regierung in Innsbruck unterstellt war, als auch im Generallandesarchiv des Landes Baden-Württemberg, das der heutige Rechtsnachfolger der Vorlande (außer dem Elsaß) ist.

Bereits 1522, also im Jahr nach Übernahme der Regierung kündigte Ferdinand die Erlassung einer für alle fünf „niederösterreichischen“ Länder gemeinsam geltenden Policeyordnung an. Der zwei Jahre später nach langwierigen Verhandlungen mit den einzelnen Landständen erstellte Entwurf wurde nur in Teilen umgesetzt. Erst 1552 erließ Ferdinand eine umfangreiche Policeyordnung, der einzelne Generalmandate folgten. Diese wurde die Grundlage für die Policeyordnungen der durch die Erbteilung von 1564 entstandenen drei Ländergruppen. Es waren dies 1566 die Policeyordnung von Maximilian II. für die niederösterreichischen Länder Österreich ob und unter der Enns und 1577 zwei unterschiedliche Policeyordnungen Karls II. von Innerösterreich für die Steiermark und für Kärnten; Krain bekam keine solche. Tirol,

das unter Ferdinand I. seit 1526 als einziges österreichisches Land eine Landesordnung besaß, aber keine Policeyordnung erhalten hatte, bekam diese erst unter seinem Sohn Ferdinand II. im Jahre 1573.

Die Tiroler Landesordnung und die Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts enthielten aber keine Hinweise oder Regeln für das Verhalten zur Verhütung oder Behandlung von Krankheiten. Sie behandelten vielmehr Gotteslästerung, Fluchen, Zauberei, maßloses Essen und Trinken, Spielen um Geld, Ehebruch und Hurerei, übermäßigen Aufwand bei Kleidung und Festen.

Die jetzigen österreichischen Bundesländer Burgenland und Salzburg sowie das Innviertel hatten im 16. Jahrhundert eine von den damaligen österreichischen Ländern unabhängige Entwicklung.

Das Gebiet des heutigen Bundeslandes Burgenland, das durch den ungarischen Friedensvertrag von Trianon (4. 6. 1920) an Österreich angeschlossen wurde, umfaßt Teile der ehemals westungarischen Komitate Wieselburg (Moson), Ödenburg (Sopron) und Eisenburg (Vasvár). Im 16. Jahrhundert kam nach dem Tod von König Ludwig II. 1526 in der Schlacht von Mohács der von den Türken nicht eroberte Teil des Königreichs Ungarn durch die Wahl Ferdinands zum König von Ungarn unter habsburgische Herrschaft. Aber schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts besaßen die Habsburger eine Reihe von Städten und Grundherrschaften in den genannten Komitaten. Diese wurden an Adelige der habsburgischen Erblande verpfändet und zwar Forchtenstein und Koberdorf bis 1626 sowie Eisenstadt, Güns (Köszeg) und Bernstein bis 1647. Wiewohl die verpfändeten Gebiete weiterhin Teile des Königreiches Ungarn blieben, wurden sie von den niederösterreichischen Landesbehörden als „inkorporierte Herrschaften“ verwaltet und rechtlich als niederösterreichisches Kammergut behandelt. Es galten also im 16. Jahrhundert offenbar auch die niederösterreichischen Infektionsordnungen. Tatsächlich ließen sich aber Infektionsordnungen des 16. Jahrhunderts in ungarischen Archiven in Budapest und den genannten Komitaten nicht nachweisen.

Das heutige Bundesland Salzburg entspricht dem Kernbereich des Hoch- und Erzstifts Salzburg, eines reichsunmittelbaren geistlichen Fürstentums unter der Regierung von Fürsterzbischöfen. Im Jahr 1535 verloren die Salzburger Enklaven in der Steiermark und in Kärnten ihre Exterritorialität und wurden der lokalen Jurisdiktion unterstellt. Echte Gebietsverluste erlitt Salzburg 1555 und 1565 an Kärnten bzw. an Österreich ob der Enns. Im 16. Jahrhundert hatte also Salzburg seine eigene Gesetzgebung und somit auch eigene Infektionsordnungen. 1803 wurde das geistliche Fürstentum auf Beschluß des Reichsdeputationshauptausschusses sekularisiert und

1816 endgültig dem Kaisertum Österreich zugeschlagen.

Das heute zum Bundesland Oberösterreich gehörende Innviertel unterstand im 16. Jahrhundert dem kurbayerischen Rentmeisteramt Burghausen. Es wurde nach dem

Sieg bei Höchstädt im Spanischen Erbfolgekrieg 1704 vorübergehend und durch den Frieden von Teschen nach dem Bayerischen Erbfolgekrieg 1779 endgültig – unterbrochen in den Jahren 1809 bis 1814 – mit Österreich ob der Enns vereinigt.